

---

**HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE Mengerskirchen**  
**vom 15.06.1993**  
**i.d. Fassung der 9. Änderung vom 07.07.2011**

Einleitungsformel

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I, S. 534), sowie der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I.S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mengerskirchen am 25. Mai 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Vorsitz in der Gemeindevertretung**

1. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
2. Die Gemeindevertretung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des Vorsitzenden.

**§ 1 a**

**Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 25 festgesetzt.

**§ 2**

**Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

1. Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
  - 5a. Entscheidung, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten, es sei denn, es handelt sich im Einzelfall um eine wichtige Angelegenheit,
  - 5b. Entscheidung, das Vorkaufsrecht auszuüben, bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro,
  6. die Entscheidung über Verpachtung und Vermietungen, so weit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
  7. den Verkauf des Nutz- und Brennholzes und des Obstes.

Die Bindung des Gemeindevorstands an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

4. Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 a - Bildung von Ausschüssen**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss  
(Kurzbezeichnung: Finanzausschuss)
  2. Ausschuss für Bau- und Planungswesen, Umwelt und Energie  
(Kurzbezeichnung: Bauausschuss)
  3. Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales, Sport, Kultur und Fremdenverkehr  
(Kurzbezeichnung: Sozialausschuss)
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 5 Mitglieder.

## **§ 3 Gemeindevorstand**

1. Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
2. Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

## **§ 4 (ersatzlos gestrichen)**

## **§ 5 Ortsbeirat**

1. Für alle 5 Ortsteile werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
2. Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:  
Der Ortsbezirk Dillhausen umfasst das Gebiet der ehem. Gemeinde Dillhausen;  
der Ortsbezirk Mengerskirchen umfasst das Gebiet der ehem. Gemeinde Mengerskirchen;  
der Ortsbezirk Probbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Probbach;  
der Ortsbezirk Waldernbach umfasst das Gebiet der ehem. Gemeinde Waldernbach;  
der Ortsbezirk Winkels umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Winkels.
3. Der Ortsbeirat besteht in allen 5 Ortsteilen aus 5 Mitgliedern.

## **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der Knotenrundschau, Wochenkurier, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mengerskirchen, öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.
2. Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte gem. §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs.6 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:
  1. Dillhausen: Marktstr. 3, Dorfgemeinschaftshaus (Mauer)
  2. Mengerskirchen: Schlossstr. 3 (a.d.Schlossmauer, Innenhof)
  3. Probbach: Dillhäuser Str. 1 (Bushaltestelle in der Ortsmitte an der Trafostation)
  4. Waldernbach: Kirchstraße (Platz gegenüber d. Kirche)
  5. Winkels: Ecke Unterdorf/Probbacher Straße (Bushaltestelle)

Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

3. Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. 1 S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen - wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist - während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Mengerskirchen, Schlossstr. 3, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungstermin endet.
5. Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
6. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung - sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist - in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 6 a - Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 15. Juni 1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 15.04.1985 i.d.Fassung vom 30.12.1987 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mengerskirchen, den 25. Mai 1993